

Merkblatt für Mitgliedsvereine des LSB Niedersachsen zur Bestandserhebung 2019 und zur Datenpflege

Die „Richtlinie der Bestandserhebung und zur Datenpflege“ (2.1.2) des LandesSportBundes Niedersachsen e. V. - im weiteren „Richtlinie zur online-BE“ genannt –, gültig durch Präsidiumsbeschluss vom 23.09.2015, beinhaltet die wichtigsten Informationen zum jährlichen Bestandserhebungsverfahren und zur fortlaufenden Datenpflege. Die Richtlinie zur online-BE steht auf der Internetseite des LandesSportBundes Niedersachsen zum Download bereit (www.lsb-niedersachsen.de unter Mitgliederservice im Untermenü „Bestandserhebung“).

Der LSB hält zur Durchführung des jährlichen Bestandserhebungsverfahrens und der fortlaufenden Datenpflege (allgemeine Vereinsdaten) eine Datenbank vor. Diese bildet die gemeinsame Kommunikationsbasis des LSB mit seinen Sportbünden und seinen Mitgliedern, den Landesfachverbänden und Vereinen. Die verbindliche Anwendung sowie die sachgerechte, verantwortungsbewusste und vollständige Meldung der Bestandserhebung sind von elementarer Bedeutung für unsere Sportorganisation.

Wir bitten insbesondere um Beachtung der nachfolgenden Punkte:

1. Bestandserhebung ausschließlich auf elektronischem Wege

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Ressourceneffizienz ist auf Beschluss des LSB-Präsidiums die Kommunikation des LSB und insbesondere seiner Sportbünde mit den Mitgliedsvereinen auf elektronischem Wege durchzuführen. Unabdingbare Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein einer gültigen E-Mail-Adresse jedes Mitgliedsvereins, um den formellen Erfordernissen, wie zum Beispiel Ladungen zu Sportbund- oder Landessporttagen, Rechnung tragen zu können.

2. Aktualität der Adress- und Kommunikationsdaten

Bei der Pflege der Vereins- bzw. Vorstandsdaten sollten Sie Wert auf korrekte Daten legen, da diese Eintragung Grundlage der Kommunikation zwischen Ihnen und dem LSB und seinen Sportbünden bzw. Ihnen und den Landesfachverbänden ist. Ungültige oder fehlerhafte Adressdaten sind zu korrigieren. Ebenfalls sind die Daten der Funktionsträger auf Aktualität und Vollständigkeit zu überprüfen und ggfs. zu korrigieren. Achten Sie auf eine gültige Vereins-E-Mail-Adresse!

3. Zeitraum für die Online-Bestandserhebung

Nach Punkt 4.5 der Richtlinie zur online-BE müssen die Bestandsdaten bis spätestens zum 31.01. des jeweiligen Jahres übermittelt sein. Die Nichteinhaltung dieser Frist kann gemäß § 11 der LSB-Satzung zum Ausschluss des Vereins führen. Der Ausschluss hätte nicht nur den Verlust des Versicherungsschutzes für die Sportlerinnen bzw. Sportler des Vereins, sondern nach der Satzung des LSB auch den Ausschluss aus den Landesfachverbänden, denen der Verein angehört, zur Folge.

Die Bestandserhebungsdaten können **vom 20.12.2018 bis zum Ablauf des 31.01.2019** in die Datenbank des LandesSportBundes Niedersachsen eingegeben werden. Die Datenpflege (nach Punkt 7 der Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege besteht die Verpflichtung zur fortlaufenden Datenpflege) ist während des gesamten Jahres möglich.

4. Meldung auf Seite A - Gesamtmitglieder

Gemäß Punkt 5.2 der Richtlinien zur online-BE sind im Rahmen der Bestandserhebung auf Seite A **alle** Mitglieder (aktive, passive, sonstige) jahrgangsweise und nach Geschlecht getrennt unter der Rubrik „Gesamtmitglieder“ anzugeben.

5. Meldung auf Seite B - Zuordnung von Mitgliedern zu Landesfachverbänden

Nach Punkt 5.3 dieser Richtlinie erfolgt auf Seite B die Zuordnung der Vereinsmitglieder zu den Landesfachverbänden gemäß § 9 Ziff. 2 der LSB-Satzung, d. h. der Verein ist verpflichtet, all seine Vereinsmitglieder den jeweiligen Landesfachverbänden geburtsjahrgangsweise und nach Geschlechtern aufgeschlüsselt zuzuordnen, **in denen er tatsächlich Mitglied ist**, also möglicherweise auch ein Mitglied mehrerer Landesfachverbänden.

Hinweis: Die Online-BE ist EDV-technisch so eingestellt, dass auf Seite B nur Meldungen von Vereinen möglich sind, wenn diese auch tatsächlich Mitglied in dem entsprechenden Landesfachverband sind. Hierzu finden Sie in der Datenerfassungsmaske im Intranet des LandesSportBundes Niedersachsen eine Aufstellung, welche Sportarten von den jeweiligen Landesfachverbänden betreut werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Verein zum Stichtag (01.01. eines Jahres) Mitglied in dem entsprechenden Landesfachverband bzw. den entsprechenden Landesfachverbänden ist und dies dem LSB durch die Landesfachverbände mitgeteilt wurde. Sollte eine Zuordnung zu einem Landesfachverband fehlen, obwohl eine Mitgliedschaft besteht, wenden Sie sich bitte an den entsprechenden Landesfachverband, um dieses korrigieren zu lassen.

Die angegebenen Mitgliederzahlen können Grundlage für die Erhebung der Beiträge der Landesfachverbände sein.

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass die Sportart von mehreren Landesfachverbänden gleichzeitig betreut wird. Auf Grundlage der verbindlichen Sportartenliste entscheidet der Verein mit seiner Meldung über die jeweilige Zuordnung.

Auch zurzeit nicht aktive Sportlerinnen und Sportler (Passive) werden auf Seite B als Mitglieder zugeordnet, wenn diese sich dem Landesfachverband als Mitglied zugehörig oder verbunden fühlen.

Der Behinderten-Sportverband Niedersachsen (BSN) ist der zuständige Landesfachverband für den Behinderten- und Rehabilitationssport, bzw. den Sport von Menschen mit Handicaps. Entscheidende Zuordnungskriterien sind vorliegende Behinderungen, Beeinträchtigungen und Handicaps der jeweiligen Vereinsmitglieder sowie die Mitgliedschaft des Vereins im BSN. Von daher wird in der Sportartenliste darauf verzichtet, die vielen Einzelsportarten anzuführen.

Hiervon abweichend können spezifische Angebote des Rehabilitationssports auch durch andere Landesfachverbände betreut werden. Auf Grundlage des Sozialgesetzbuches sowie der einschlägigen Bestimmungen des Gesundheitswesens (Anerkennungs- und Abrechnungsverfahren) sowie unter Beachtung der vorliegenden Mitgliedschaft in einem Landesfachverband erfolgt die Zuordnung.

Der Gehörlosensportverband Niedersachsen ist der zuständige Landesfachverband für Gehörlose. Auch hier wird auf die Aufzählung der Einzelsportarten verzichtet.

6. Meldungen auf Seite C – Wenn Mitglieder Landesfachverbänden nicht zugeordnet werden können

Für Mitglieder, die keinem Landesfachverband zugeordnet werden können oder sollen, wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben. Laut Beschlüsse des 36. Landessporttages vom 22.11.2008 und Beschluss des 37. Landessporttages vom 27.11.2010 beträgt dieser zusätzliche Beitrag für Kinder/Jugendliche 2,00 € (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und für Erwachsene 3,00 €. Hierbei handelt es sich um Jahresbeiträge.

Zusätzlich muss der Verein auf Seite C diejenigen Sport-, Spiel- und Bewegungsangebote (Sportaktivitäten) benennen, die die Mitglieder ausüben, die keinem Landesfachverband zugeordnet werden.

Sind auf der Seite C keine Mitglieder aufgeführt, so ist auch eine Zuordnung von Sportaktivitäten nicht erforderlich.

7. Umfrage zur Erfassung vereinseigener (Sport-)Anlagen und Gebäude sowie anstehendem Sanierungs- und Modernisierungsbedarf

Falls Ihr Verein Eigentümer von Sportanlagen ist bzw. über dem Eigentum gleichgestellte Nutzungsrechte an (Sport-)Anlagen und Gebäuden verfügt, wählen Sie die Option <<JA>> und füllen die dann folgende Tabelle entsprechend aus. Mit den BE-Unterlagen erhalten Sie **zusätzliche Erläuterungen** zur Erfassung vereinseigener (Sport-)Anlagen und Gebäude sowie dem anstehenden Sanierungs- und Modernisierungsbedarf.

8. Bestätigung der Richtigkeit der Dateneingaben

Nach Punkt 5.5 dieser Richtlinie sind die Vereine verpflichtet, nach Abschluss der Eingabe der Daten zur Bestandserhebung die Richtigkeit dieser Angaben zu bestätigen. Eine Nichtbestätigung der Angaben wird als Nichtabgabe der Bestandserhebung gewertet. Nach der Bestätigung der Eingaben zur Bestandserhebung wird die weitere Eingabe bzw. Korrektur der Mitgliederzahlen gesperrt. **Für jede Freischaltung der Vereinsbestandserhebung nach dem 31.01 eines Jahres erhebt der LSB jeweils 25 € Verwaltungsgebühr, die von den Sportbünden vereinnahmt wird und die bei ihnen verbleibt. Diese erneute Freischaltung kann ausschließlich durch den zuständigen Sportbund erfolgen.**

9. Mögliche Verbandsstrafe bei Falschmeldungen

Nach Punkt 5.6 dieser Richtlinie können Falschmeldungen auf Seite A der Bestandserhebung (siehe 5.2) bzw. eine falsche Zuordnung der Mitglieder zu Landesfachverbänden auf Seite B der Bestandserhebung (siehe 5.3) in Verbindung mit § 9 der Satzung als Verstoß gegen die Pflichten der Mitglieder die Verhängung einer Verbandsstrafe nach § 11 LSB-Satzung nach sich ziehen.

10. Nachweis der Gemeinnützigkeit durch Freistellungsbescheid

Punkt 6 dieser Richtlinie regelt den Nachweis der Gemeinnützigkeit. Liegt dem Sportbund keine Kopie eines gültigen Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheides vor, geht der Sportbund davon aus, dass es sich um einen nicht gemeinnützigen Verein handelt, der von der Sportförderung ausgeschlossen wird.

11. Hinweise zum Datenschutz

Punkt 8 dieser Richtlinie macht Aussagen zum Datenschutz. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass zur Veröffentlichung (Internet, evtl. Sporthandbuch etc.) ausschließlich die Vereinsadresse und das Sportangebot zur Verfügung gestellt werden. Sollte die Veröffentlichung von Ihrem Verein nicht gewünscht sein, können Sie bei der Erfassung im Intranet die Freischaltung unterbinden. Die übermittelten Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung einschließlich der Verwaltung für den Deutschen Sportausweis und die SportEhrenamtsCard Niedersachsen sowie für wissenschaftliche Zwecke und für Aufgaben der Ver-

bandskommunikation verwendet. Die auf Seite C gemeldeten Sportaktivitäten können unter Benennung der Vereinsadresse an die betreuenden Sportorganisationen weitergegeben werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte zu Werbezwecken erfolgt nicht.

12. Ansprechpartner zur Unterstützung

Wenn Sie keine Möglichkeit haben, Ihre Bestandserhebung direkt über das Intranet an den LandesSport-Bund Niedersachsen e. V. zu senden, setzen Sie sich bitte mit Ihrem zuständigen Sportbund in Verbindung. Ihr Sportbund bietet Ihnen im Rahmen seines Serviceangebotes die Möglichkeit, Ihre Daten elektronisch zu erfassen. Gleiches gilt für die laufende Aktualisierung Ihrer Vereinsdaten.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach dem 31. März die gemeldeten Mitgliederzahlen nicht mehr verändert werden können (siehe hierzu auch Punkt 4.5 der Richtlinie).

**LandesSportBund Niedersachsen e.V.
Abteilung Verwaltung
Team EDV**

Informationen und Grundsätze zur Online-Bestandserhebung 2019 des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.

Allgemeine Informationen

Verbindliche Grundlagen für die Bestandserhebung des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (LSB) sind

- die **Satzung**
- und die **Richtlinie 2.1.2. zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege.**

Auf der Homepage des LSB sind die entsprechenden Dokumente hinterlegt und stehen zum Abruf bereit (www.lsb-niedersachsen.de). Wir bitten um Beachtung!

Bitte beachten Sie die weiteren schriftlichen Hinweise in den beigefügten Unterlagen zur Online-Bestandserhebung 2019.

Der LSB hält zur Durchführung des jährlichen Bestandserhebungsverfahrens und der fortlaufenden Datenpflege (allgemeine Vereinsdaten) eine Datenbank vor. Diese bildet die gemeinsame Kommunikationsbasis des LSB mit seinen Sportbünden und seinen Mitgliedern, den Landesfachverbänden und Vereinen. Die verbindliche Anwendung sowie die sachgerechte, verantwortungsbewusste und vollständige Meldung der Bestandserhebung sind von elementarer Bedeutung für unsere Sportorganisation.

Wichtige Grundsätze und Erläuterungen zu Ziffer 5 ‚Mitgliederzuordnung‘ in der 2.1.2. Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege

5.3. Zuordnung auf Seite B

1. Zur Zuordnung der Mitglieder hält der LSB eine verbindliche Sportartenliste bereit. In dieser sind die durch die Landesfachverbände betreuten Sportarten aufgelistet, für die der jeweilige Landesfachverband Betreuungsangebote, Serviceleistungen und insbesondere Lehrgangsangebote bereithält. Hierzu zählen insbesondere auch die Organisation des Wettkampf- und Spielbetriebes, das Veranstaltungsmanagement sowie allgemein die Weiterentwicklung und Betreuung der Sportarten. Der LSB führt einmal jährlich eine entsprechende Abfrage durch und aktualisiert diese verbindliche Sportartenliste.
2. Gemäß Satzung ist der Verein verpflichtet, seine Vereinsmitglieder den jeweiligen Landesfachverbänden zuzuordnen, in denen er Mitglied ist.
3. Die Landesfachverbände haben laut Richtlinie zur Online-BE dem LSB ihre Mitglieder zum Stichtag 1.1. zu melden. Aufgrund dieser Meldung werden dem Verein auf Seite B der Online-BE nur die Landesfachverbände angezeigt, bei denen der Verein Mitglied ist.
4. Wenn ein Vereinsmitglied mehrere Sportarten betreibt, so ist es mit allen Sportarten den jeweiligen Landesfachverbänden zuzuordnen, in denen der Verein Mitglied ist.
5. Vereinsmitglieder, die an sportartübergreifenden Angeboten teilnehmen (z.B. Allgemeiner Fitnesssport, Gesundheitssport o.ä.) sind dem Landesfachverband zuzuordnen, dessen Sportart schwerpunktmäßig betrieben wird und in dem der Verein Mitglied ist.

6. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass die Sportart von mehreren Landesfachverbänden gleichzeitig betreut wird. Auf Grundlage der verbindlichen Sportartenliste entscheidet der Verein mit seiner Meldung über die jeweilige Zuordnung.
7. Auch zurzeit nicht aktive Sportlerinnen und Sportler (Passive) werden auf Seite B als Mitglieder zugeordnet, wenn diese sich dem Landesfachverband als Mitglied zugehörig (verbunden) fühlen.
8. Der **Behinderten-Sportverband Niedersachsen (BSN)** ist der zuständige Landesfachverband für den Behinderten- und Rehabilitationssport, bzw. den Sport vom Menschen mit Handicaps. Entscheidende Zuordnungskriterien sind vorliegende Behinderungen, Beeinträchtigungen und Handicaps der jeweiligen Vereinsmitglieder sowie die Mitgliedschaft des Vereins im BSN. Von daher wird in der Sportartenliste darauf verzichtet, die vielen Einzelsportarten anzuführen.
9. Hiervon abweichend können spezifische **Angebote des Rehabilitationssports** auch durch andere Landesfachverbände betreut werden. Auf Grundlage des Sozialgesetzbuches sowie der einschlägigen Bestimmungen des Gesundheitswesens (Anerkennungs- und Abrechnungsverfahren) sowie unter Beachtung der vorliegenden Mitgliedschaft in einem Landesfachverband erfolgt die Zuordnung.
10. Der **Gehörlosensportverband Niedersachsen** ist der zuständige Landesfachverband für Gehörlose. Auch hier wird auf die Aufzählung der Einzelsportarten verzichtet.
11. Weiterhin wird auf die Aufzählung von Sportangeboten wie ‚Freizeitspiele‘, ‚Gesundheitssport‘ oder ‚Fitnesssport‘ in der Sportartenliste verzichtet. Die Vereine ordnen diese Mitglieder nach den o.g. Grundsätzen zu. Unter Oberbegriffen wie Turnen, Gymnastik oder ähnliches werden dann die Mitglieder dem Landesfachverband zugeordnet.

5.4. Zuordnung auf Seite C

1. Auf Seite C der Bestandserhebung werden die Mitglieder zugeordnet und erfasst, die keinem Landesfachverband zugeordnet werden können oder sollen.
2. Zusätzlich muss der Verein auf Seite C diejenigen Sport-, Spiel- und Bewegungsangebote (Sportaktivitäten) benennen, die die Mitglieder ausüben, die keinem Landesfachverband zugeordnet werden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Richtlinie 2.1.2. zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege.

Bestandserhebung 2019 – Erfassung der vereinseigenen (Sport-) Anlagen und Gebäude

Erfassung vereinseigener Anlagen BE 2019

Bitte prüfen Sie die folgenden Angaben ihres Vereins zum Thema „vereinseigene (Sport-)Anlagen und Gebäude“ aus dem Vorjahr auf Aktualität und Richtigkeit. Falls die Angaben noch aktuell sind, fahren Sie einfach mit der nächsten Seite der BE fort. Anderenfalls bitten wir Sie, die entsprechenden Änderungen vorzunehmen.

Hinweis zu Angaben im Bereich „sonstige“ aus dem Vorjahr: Aufgrund der vielfältigen Angaben im Bereich „sonstige“ im Jahr 2018 sind einige Anlagentypen neu in die Antwortliste aufgenommen worden. Alle „sonstigen“ Nennungen aus dem Jahr 2018, die vorhandenen oder neuen Kategorien zugeordnet werden konnten, sind bereits entsprechend eingeordnet.

Frage 1:

Ist Ihr Verein Eigentümer von (Sport-)Anlagen/Gebäuden (z.B. Sporthalle, Fußballplatz, Schießanlage, Vereinsheim, Steganlage etc.)

bzw.

verfügt ihr Verein über dem Eigentum gleichstehende langfristige* Rechte (z.B. Erbbaurecht) bzw. langfristig* vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Nutzungs-, Pacht- oder Betreiberverträgen) an (Sport-)Anlagen/Gebäuden?

*Langfristige Verträge sollten entweder eine Laufzeit von mindestens noch 12 Jahren aufweisen oder sie bestehen seit Jahren, sind unbefristet bzw. die Laufzeit verlängert sich jährlich.

- Nein ⇒ weiter zur Abschlussseite der BE
 Ja ⇒ weiter zur Abfrage der Anlagen (*Frage 2*)

Frage 2: Um welche (Sport-)Anlagen- und/oder Gebäudetypen handelt es sich konkret? Tragen Sie bitte die Anzahl in die folgende Tabelle ein. Ordnen Sie bitte ihre Anlage/ ihr Gebäude immer nur einem „Anlagentyp“ zu.

Anlagentyp	Anzahl (bitte eintragen)
Beachanlage	0
BMX-/ Outdoor-Fahrrad-Anlage	0
Bogensportanlage	0
Bootshaus	0
Boule- / Pétanqueanlage	0
Eissporthalle / -anlage	0
Fitness- und Gesundheitszentrum (auch mit mehreren Räumlichkeiten, wie z.B. Kursräume, Gymnastikhalle, Trainingsfläche etc.)	0
Flutlichtanlage (falls nicht Bestandteil einer „eigenen“ Anlage, z.B. Spielfeld/Sportplatz!)	0
Freibad	0
Funktionsgebäude („nur“ Umkleiden, Sanitäranlagen und/oder Geräteräume)	0
Golfplatz	0
Hafenanlage	0
Hallenbad	0
Hockeyspielfeld (Anzahl Plätze)	0
Indoor-Soccer-Court	0
Kegelanlage	
Kletteranlage (Halle / Freianlage)	0
Liftanlage (Ski)	0
Luftsportanlage (Hangar, Flugplatz etc.)	0
Minigolfanlage	0
Motorsportanlage/ -gelände	0
Outdoor-Fitnessanlage	0
Reitanlage (Outdoor) (Anzahl Reitplätze)	0
Reithalle	0
Rollsportanlage	0
Schießsportanlage mit oder ohne Vereinsheim (falls mehrere Stände in einem Gebäude liegen, bitte „1“ angeben)	0
Slipanlage/ Bootsrampe/ -hebeanlage/ -lift / -kran (falls nicht Bestandteil einer „eigenen“ Anlage, z.B. Hafenanlage)	0
Sportplatz / Spielfeld mit leichtathletischen Anlagen	0
Sportplatz / Spielfeld ohne leichtathletische Anlagen	0
Squashanlage	0
Stallanlage	0
Steganlage	0
Tennisfreianlage (Anzahl Plätze)	0
Tennishalle (Anzahl Plätze)	0
Tribüne (falls nicht Bestandteil einer „eigenen“ Anlage, z.B. Spielfeld/Sportplatz!)	0
Turnhalle / Sporthalle / Gymnastikhalle	0
Vereinsheim mit Bewegungs-/Gymnastikraum	0
Vereinsheim ohne Bewegungs-/Gymnastikraum (falls Ihr Vereinsheim Bestandteil eines Gebäudes ist, welche Sie oben schon angegeben haben, dann geben Sie hier bitte nichts an)	0
Verwaltungsgebäude/ -räumlichkeiten (falls nicht Teil eines anderen genannten Anlagentyps!)	0
Wachstation (z.B. DLRG)	0
<i>Sonstige (5 offene Felder)</i>	
Bitte eintragen	0
...	

Eingabe bestätigen

⇒ weiter zur Abschlussseite der BE

Hinweis: Falls Sie Fragen bezüglich der Einordnung Ihrer (Sport-)Anlagen haben sollten, stehen Ihnen beim LandesSportBund Niedersachsen Herr Weidelhofer (0511-1268 182; dweidelhofer@lsb-niedersachsen.de) und Herr Dr. Fuhrmann (0511-1268 155; hfuhrmann@lsb-niedersachsen.de) als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.